

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf  
per E-Mail

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1491**

Alle Abg

Düsseldorf, 10. März 2014

**Geszentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion der Piraten zur „Regelung der  
Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften  
(Körperschaftsstatusgesetz)“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur „Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)“ bedanken wir uns.

A. Vorbemerkung

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf eines Körperschaftsstatusgesetzes, welcher die Verleihung und den Entzug von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften - soweit sie nicht gemäß Art. 1 § 4 Abs. 3 oder Art. 1 § 5 Abs. 2 Körperschaftsstatusgesetz aus dem Anwendungsbereich herausgenommen sind - auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage stellt und eine Regelungslücke schließt.

Die durchgängige Verwendung der Terminologie „Verleihung“ bzw. „Verleihungsvoraussetzungen“ halten wir für begrüßenswert.

Als Rechtsform für Verleihung und Entzug der Körperschaftsrechte eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu wählen (Art. 1 § 2 Abs. 1 S. 1 Körperschaftsstatusgesetz), liegt im Bereich des gesetzgeberischen Ermessens. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV schreibt keine bestimmte Rechtsform für Verleihung und Entzug von Körperschaftsrechten vor. Die Einbindung des Landesparlaments ist im vorliegenden Entwurf nicht nur über die Anhörung, sondern auch über Art. 1 § 2 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Körperschaftsstatusgesetz gewährleistet, die vorsehen, dass die Landesregierung gegebenenfalls die Zustimmung des Landtags

ausdrücklich vorsehen bzw. der Landtag diese ausdrücklich einfordern kann.

Fraglich scheint uns an dieser Stelle, ob gegen die Rechtsverordnungen Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

## B. Im Einzelnen

### I. Zu Art. 1 Körperschaftsstatusgesetz (Überschrift)

Der Klarheit halber regen wir an, die Überschrift des Körperschaftsstatusgesetzes wie folgt zu fassen: „Gesetz zur Regelung der Erst- und Zweitverleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz)“.

### II. Zu Art. 1 § 2 Abs. 1 S. 1, S. 2 und S. 3 Körperschaftsstatusgesetz

Hier schlagen wir vor, statt von „Erteilung“ von Körperschaftsrechten ebenfalls - wie in der Überschrift von Art. 1 § 2 Körperschaftsstatusgesetz - von „Verleihung“ zu sprechen.

### III. Zu Art. 1 § 2 Abs. 2 Körperschaftsstatusgesetz

Es ist zu begrüßen, dass auch im Rahmen einer Zweitverleihung in Nordrhein-Westfalen sämtliche Verleihungsvoraussetzungen erneut geprüft werden.

### IV. Zu Art. 1 § 1 Nr. 2 und Art. 1 § 1 S. 2 Körperschaftsstatusgesetz

Ob es hinsichtlich der ungeschriebenen, in Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Schrifttum herausgearbeiteten Verleihungsvoraussetzung der „Rechtstreue“ zu anwendungsbezogenen Problemen kommen könnte, wird sich - und dies gilt auch für das Erfordernis des „Nachweis der Mitgliedschaft“ - im Erfahrungsbericht der Landesregierung gemäß Art. 3 Körperschaftsstatusgesetz zeigen.

### V. Zu Art. 1 § 4 Abs. 4 S. 1 Körperschaftsstatusgesetz

Art. 1 § 4 Abs. 4 S. 1 Körperschaftsstatusgesetz scheint uns – mangels Bezugspunktes des Wortes „Entzug“ – sprachlich nicht schlüssig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Kämper



Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann